

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Satzung zur Änderung der
Satzung für die Durchführung von
Auswahlverfahren in
zulassungsbeschränkten Studiengängen
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn

Vom 21. Juli 2011

Satzung
zur Änderung der Satzung für die Durchführung von Auswahlverfahren
in zulassungsbeschränkten Studiengängen

vom 21. Juli 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) und des § 2 Satz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 3. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 39. Jg. Nr. 26 vom 5. Juni 2009) wird wie folgt geändert:

1. Als neuer § 2a wird eingefügt:

§ 2a Besondere Bestimmungen für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 4 Abs. 3 Hochschulzulassungsgesetz

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden im Auswahl- und Zulassungsverfahren vor den Bewerbern im Sinne von Artikel 9 Staatsvertrag ausgewählt; die Zahl der ausgewählten Bewerber wird auf die Quote gemäß Artikel 9 Staatsvertrag nicht angerechnet. Für die Bewerber werden im Auswahlverfahren bis zu 2% der verfügbaren Studienplätze (jeweils auf ganze Zahlen aufgerundet) bereitgestellt. Es werden nur Bewerber mit einer Qualifikation von 2,5 oder besser berücksichtigt.

(2) Sofern in einem Fach durch Prüfungsordnung oder eine sonstige Ordnung der Nachweis einer besonderen fachbezogenen Eignung bzw. Qualifikation gefordert wird, kann eine Auswahl gemäß Abs. 1 nur erfolgen, wenn dieser Nachweis erbracht worden ist.

(3) Ist innerhalb der Quote nach Abs. 1 und unter Berücksichtigung etwaiger weiterer Nachweise nach Abs. 2 eine Auswahl erforderlich, erfolgt die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation, nachrangig nach Los.

(4) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Hauptquote gemäß Artikel 10 Absatz 1 Nr. 1 Staatsvertrag hinzugerechnet.

2. In § 3 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt mit Wirkung für alle Auswahlverfahren, deren Bewerbungsfrist nach dem In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung zu laufen beginnt.

Ausgefertigt aufgrund der EntschlieÙung des Rektorats vom 28. Juni 2011 und des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 14. Juli 2011

Bonn, den 21. Juli 2011

J. Fohrmann

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann